

Gesellschaftsvertrag

Gemeinnützige Digitale Helden GmbH

Gesellschaftsvertrag

zwischen Herrn Florian Borns, Laubestr. 25, 60594 Frankfurt a.M.,

Herrn Jörg Schüler, Baumweg 27, 60316 Frankfurt a.M.,

und Herrn Gregory Grund, Bornheimer Landstr. 75, 60316 Frankfurt a.M..

§1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Digitale Helden gemeinnützige GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des genannten Zwecks (§52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten (Kurse, Projekte, Unterricht, digitale Lerneinheiten) zur praktischen Medienbildung und Medienkompetenzvermittlung in Familien, an Schulen und Ganztagschulen, Kindertagesstätten, Universitäten, Einrichtungen der außerschulischen Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung aus den genannten Bereichen. Ferner soll die Förderung von Medienkompetenz und digitaler Medienbildung weiterentwickelt werden.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Gesellschaftsvermögens nach Satz 1 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt {25.050,00} EUR
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:
 - Florian Borns eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.350,00 EUR,
 - Jörg Schüler eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.350,00 EUR,
 - Gregory Grund eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.350,00 EUR.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen.

§6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung
- (2) die Gesellschafterversammlung

§7 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

§8 Vertretung der Gesellschaft/ Geschäftsführung

- (1) Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.
- (3) Die vorgenannte Regelung gilt auch bei Liquidierung der Gesellschaft.

§9 Geschäftsführung

- (1) Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.
- (2) Nur mit 75 % der Stimmen aller Gesellschafter können beschlossen werden:
 - (1) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - (2) die Auflösung der Gesellschaft,
 - (3) die Beschlüsse gemäß § 6, 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages.
- (3) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.
- (4) Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig.

§11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschaft. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in §§ 2, 3 beschrieben sind, sowie auf die langfristige Substanzhaltung der Gesellschaft.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (3) Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es für Beschlüsse keiner Abhaltung einer Versammlung, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

(4) Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen.
- (2) Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe gegen Rückschein an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.
- (4) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§12 Fachbeirat

- (1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss einen Fachbeirat mit beratender Funktion bestellen.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (3) Der Beirat soll aus Personen bestehen, die in besonderer Weise dem Gedanken der digitalen Medienbildung, Schulkultur, Berufsqualifizierung oder Präventionsarbeit verbunden sind. Er soll die Gesellschaft in Fragen der Konzeption, Organisation, Evaluation und Fundraising beraten. Der Beirat soll der Gesellschaft Vorschläge zur Weiterentwicklung der Angebote machen und Stellung zu den von der Gesellschaft durchgeführten Projekten beziehen.

- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Jedes dieser Mitglieder kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen und durch ein anderes Fachbeiratsmitglied ersetzt werden.
- (5) Die Gesellschafter legen in einer Geschäftsordnung die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder nieder.
- (6) Die Gesellschaft schließt mit den einzelnen Beiratsmitgliedern jeweils einen Vertrag. Dieser beinhaltet die allgemeinen Rechte und Pflichten aus der Geschäftsordnung und mögliche einzelne Absprachen.
- (7) Die Fachbeiratsmitglieder erhalten keine Vergütung, erhalten jedoch ihre Auslagen auf Nachweis erstattet.

§13 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der Frist des §264 HGB zu erstellen.

§14 Gesellschafterveränderungen

- (1) **Übertragung von Geschäftsanteilen**
Geschäftsanteile können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur veräußert werden, wenn die Gesellschafter durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter im voraus zustimmen. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt.
- (2) **Austrittsrecht**
Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären
 - (1) wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt jederzeit oder
 - (2) im übrigen nur sechs Monate vor einem Geschäftsjahresende, erstmals zum (Datum). Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
- (3) **Ausschluss**
Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,
 - (1) wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, sofort,

- (2) durch Gesellschafterbeschluss - bei dem er nicht stimmberechtigt ist - zu dem in dem Beschluss bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter
 - (1) wenn in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird, oder
 - (2) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht, oder
 - (3) wenn das Anstellungsverhältnis eines Gesellschafters, der nach § 5 verpflichtet ist, für die Gesellschaft tätig zu sein, endet, aus welchem Grund auch immer; im Falle des Todes gilt Abs. (4).

(4) Tod eines Gesellschafters

Erben oder Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden.

(5) Durchführung des Ausscheidens

- (1) Der ausscheidende Gesellschafter ist /seine Erben/Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, seinen/ihren Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden.
- (2) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält /seine Erben erhalten eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages, von dem seinen Geschäftsanteil erwerbenden Gesellschafter (von mehreren als Teilschuldner), im Falle der Einziehung von der Gesellschaft.
- (6) Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

§15 Abfindung

- (1) Der/die ausscheidenden Gesellschafter erhalten lediglich ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

§16 Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von EURO 2.000,00.

§17 Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im deutschen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.
- (2) Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main geschlichtet.

Notarieller Beurkundungshinweis

Unterschriften
